

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-
Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH
Stiftstr. 15
74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38 – 40
69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim
Stiftstr. 15
74889 Sinsheim

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst 5 Gruppen mit insgesamt 44 Plätzen, davon

- 8 Plätze in der Tagesgruppe I, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim
- 8 Plätze in der Tagesgruppe II, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim
- 10 Plätze in der Tagesgruppe III, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim
- 9 Plätze in der Tagesgruppe IV, Jahnstr. 13, 74889 Sinsheim
- 9 Plätze in der Tagesgruppe V, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 220 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich 5 Stunden/Tag geöffnet. Die Tagesgruppe ist in der Regel an 5 Tagen/Woche geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung¹.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)
 - in Form folgender gruppenbezogener Leistungen:
 - Ferienfreizeiten
 - in Form folgender personenbezogenen Leistungen
 - qualifizierte Eltern- und Familienarbeit
3. **Zusammenarbeit/Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
5. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

¹ s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	9,57 VK
2. Ergänzende Leistungen	2,45 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen (1 : 28)	1,57 VK
4. Regieleistungen	
• Leitung (1 : 50)	0,88 VK
• Verwaltung (1 : 40)	1,10 VK
• Hauswirtschaft und Technik (1 : 40)	1,10 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in fünf Tagesgruppen erbracht. Vier Tagesgruppen (I, II, III und V) befinden sich auf dem Heimgelände, eine Tagesgruppe (IV) ist an einem Außenstandort in Sinsheim in der Nähe des Bahnhofs untergebracht.

Die Tagesgruppen befinden sich in folgende Gebäuden und Anlagen:

Tagesgruppe I: Haus – Nr. 17 a

Tagesgruppe II: Haus – Nr. 16 a

Tagesgruppe III: Haus – Nr. 7 (Sunnisheimgebäude, EG)

Tagesgruppe IV: Jahnstr. 13, 74889 Sinsheim

Tagesgruppe V: Haus – Nr. 1 (Südliches und Nördliches Torgebäude)

Auf dem weitläufigen Heimgelände bestehen weitere Angebote für sportliche und spielerische Aktivitäten.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- Stärkung des Selbstwertgefühls und Hilfe bei der Lösung von persönlichen und sozialen Konflikten
- Mobilisierung von Ressourcen bei den Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung sozialer Kompetenzen und von Fähigkeiten zur Integration in das Gemeinwesen
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht.

Die familiären Beziehungen zeigen sich aber noch als so tragfähig, dass der Verbleib der Kinder bzw. Jugendlichen in der Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Wir nehmen Jungen im Alter von 6 bis 16 Jahren auf. Mädchen nehmen wir im Grundschulalter auf, darüber hinaus in den Klassen 5 und 6 nach Einzelfallprüfung. Die Aufnahme in den Tagesgruppen ist verknüpft mit dem Besuch der Schule am Heim (Privates sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) oder einer Regelschule.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- mit akuter Fremd- und/oder Eigengefährdung
- bei denen eine Suchtmittelabhängigkeit vorliegt
- für die eine psychiatrische Behandlung erforderlich ist
- die spezifische Hilfeangebote benötigen, welche im Rahmen des bestehenden Konzepts nicht leistbar sind (z. B. bei geistiger Behinderung)
- aus Familien, die jegliche Kooperation ablehnen oder dazu nicht in der Lage sind.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und 35 schulfreien Tagen, insgesamt 220 Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich 5 Stunden²
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,
- Betreuung und Begleitung eines Schülers/einer Schülerin im Verlauf des Schulbesuchs oder im Übergang in den Beruf, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

- gruppenbezogene Leistungen

Die Betreuung an schulfreien Tagen schließt auch die Durchführung von mehrtägigen Ferienfreizeiten in einem Umfang von durchschnittlich 7 Tagen pro Gruppe in Form von Aufhalten in Jugendherbergen und Wanderungen mit Übernachtungen ein (0,4 VK).

² s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

- personenbezogene Leistungen

In Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie (Hausbesuche) oder in der Einrichtung findet im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie qualifizierte Eltern- und Familienarbeit statt (Schlüssel 1 : 21,5 = 2,05 VK).

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit der Schule
- allgemeine Kontaktpflege mit Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppe mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Information im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfefkonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises vom 13.10.2014 festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Speiseversorgung, Hausreinigung, haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 13.10.2014 mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27. 09. 2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2017**.


Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2018**.

Heidelberg, 31.03.2017

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenpflanzl. 3b
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-
Württemberg als Beteiligter entsprechend der
Kommunalen Vereinbarung

Für den Leistungserbringer



Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH
Einrichtung des Rhein-Neckar-Kreises
Stiftstr. 15, 74880 Sunnsheim
Tel.: 07261-693-0, Fax: 07261-693-77
Email: info@jugend-stift.de

Träger der Einrichtung,
Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim
gGmbH

